



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**  
vom 26.01.2021

### **Wie viele Politisch motivierte Straftaten links (PMK-links) im Tatjahr 2020 und wie viele davon „extremistisch“?**

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldediensts in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) wird zwischen Straftaten unterschieden, die zum Phänomenbereich der „Politisch motivierten Kriminalität – links“ (PMK-links) zugeordnet werden, und solchen, die als „extremistisch“ bewertet werden. Dabei stellen „extremistische Straftaten“ lediglich einen Teilbereich der „Politisch motivierten Straftaten“ dar.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Straftaten wurden im Tatjahr 2020 in Bayern zum Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – links (PMK-links) zugeordnet (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken)? ..... 2
- 1.2 Wie viele davon wurden als extremistisch bewertet? ..... 2
- 2.1 Wie viele Gewalttaten wurden im Tatjahr 2020 in Bayern zum Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – links (PMK-links) zugeordnet (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken)? ..... 2
- 2.2 Wie viele davon wurden als extremistisch bewertet? ..... 2
- 3.1 Wie viele Straftaten wurden im Tatjahr 2020 im Bezirk Schwaben zum Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – links (PMK-links) zugeordnet (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Polizeipräsidiumsbereich, Kurzsachverhalt, Straftatbestand, Themenfeld bspw. Hasskriminalität, Unterkategorie des Themenfeldes bspw. Deutschfeindlichkeit, Staatsangehörigkeit des Täters, Verfahrensstand)? ..... 2
- 3.2 Wie viele davon wurden als extremistisch bewertet? ..... 3
- 4.1 Wie viele Gewalttaten wurden im Tatjahr 2020 im Bezirk Schwaben zum Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – links (PMK-links) zugeordnet (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Polizeipräsidiumsbereich, Kurzsachverhalt, Straftatbestand, Themenfeld bspw. Hasskriminalität, Unterkategorie des Themenfeldes bspw. Deutschfeindlichkeit, Staatsangehörigkeit des Täters, Verfahrensstand)? ..... 3
- 4.2 Wie viele davon wurden als extremistisch bewertet? ..... 3
5. Handelt es sich bei den in Frage 1.1 bis Frage 4.2 erfragten Zahlen um abschließende Zahlen? ..... 3
6. Inwiefern wird im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldediensts zwischen Gewalttaten, Gewaltdelikten und sonstigen Kategorien von Straftaten unterschieden, die im weitesten Sinne dem Themenfeld „Gewalt“ zuzuordnen sind? ..... 3
7. Wie bewertet die Staatsregierung die Entwicklung linker Straftaten in Bayern? ..... 3
8. Wie bewertet die Staatsregierung die Entwicklung linker Gewalt in Bayern? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, bezüglich der Antwort zu den Fragen 3.1 und 4.1 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 20.03.2021**

Vorbemerkung:

Die Antworten auf die Schriftliche Anfrage zu den Fragen 3.1 und 4.1 sind teilweise als Verschlussache eingestuft. Daher wurden diese Antwortteile mit Schreiben vom heutigen Tag gemäß § 48 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (VS-Anweisung/VSA) an die VS-Registrierung der Verwaltung des Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt.

Grund der VS-Einstufung ist, dass Informationen vonseiten des Bundeskriminalamts als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind. Eine Ausstufung der Informationen kann von hiesiger Seite nicht erfolgen.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Fragen 3.1 und 4.1 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil vollständig beantwortet werden können.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Teilantwort auf die Fragen 3.1 und 4.1 als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Nach § 7 Nr. 4 VSA sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Diese Informationen sind daher gemäß § 7 Nr. 4 VSA als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft und werden gemäß § 48 VSA der VS-Registrierung der Verwaltung des Landtags gesondert übermittelt.

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Darüber hinaus findet im Rahmen des KPMD-PMK keine Erfassung nach Regierungsbezirken statt. Alternativ wurden die Polizeipräsidien ausgewertet.

- 1.1 Wie viele Straftaten wurden im Tatjahr 2020 in Bayern zum Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – links (PMK-links) zugeordnet (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken)?**
- 1.2 Wie viele davon wurden als extremistisch bewertet?**
- 2.1 Wie viele Gewalttaten wurden im Tatjahr 2020 in Bayern zum Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – links (PMK-links) zugeordnet (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken)?**
- 2.2 Wie viele davon wurden als extremistisch bewertet?**

Die Rechercheergebnisse im Sinne der Fragestellung können der beigefügten Anlage 1 entnommen werden.

- 3.1 Wie viele Straftaten wurden im Tatjahr 2020 im Bezirk Schwaben zum Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – links (PMK-links) zugeordnet (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Polizeipräsidiumsbezirk, Kurzsachverhalt, Straftatbestand, Themenfeld bspw. Hasskriminalität, Unterkategorie des Themenfeldes bspw. Deutschfeindlichkeit, Staatsangehörigkeit des Täters, Verfahrensstand)?**

Die Rechercheergebnisse im Sinne der Fragestellung ohne die Politisch motivierte Gewaltkriminalität, welche unter der Frage 4.1 beaufkuntet wird, können der beigefügten Anlage 2 entnommen werden.

Hinsichtlich der Beauskunftung des Verfahrensstands wird Nachfolgendes mitgeteilt: Die Beauskunftung zum Verfahrensstand würde aufgrund der Notwendigkeit händischer Recherchen zu einem erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand bei den für die Tatorte zuständigen Staatsanwaltschaften führen. Die Beantwortung würde folglich den jeweiligen Geschäftsbetrieb dieser Staatsanwaltschaften, deren originäre Aufgabe die Strafverfolgung ist, in einem nicht mehr zumutbaren Maße beeinträchtigen.

### **3.2 Wie viele davon wurden als extremistisch bewertet?**

Es wurden 55 Politisch motivierte Straftaten ohne die Politisch motivierte Gewaltkriminalität, welche unter der Frage 4.2 beauskunftet wird, aus dem Bereich der PMK-links als extremistisch bewertet.

### **4.1 Wie viele Gewalttaten wurden im Tatjahr 2020 im Bezirk Schwaben zum Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – links (PMK-links) zugeordnet (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Polizeipräsidiumsbereich, Kurzsachverhalt, Straftatbestand, Themenfeld bspw. Hasskriminalität, Unterkategorie des Themenfeldes bspw. Deutschfeindlichkeit, Staatsangehörigkeit des Täters, Verfahrensstand)?**

Die Rechercheergebnisse im Sinne der Fragestellung können der beigefügten Anlage 3 entnommen werden.

### **4.2 Wie viele davon wurden als extremistisch bewertet?**

Es wurden vier Politisch motivierte Gewalttaten aus dem Bereich der PMK-links als extremistisch bewertet.

### **5. Handelt es sich bei den in Frage 1.1 bis Frage 4.2 erfragten Zahlen um abschließende Zahlen?**

Ja.

### **6. Inwiefern wird im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldediensts zwischen Gewalttaten, Gewaltdelikten und sonstigen Kategorien von Straftaten unterschieden, die im weitesten Sinne dem Themenfeld „Gewalt“ zuzuordnen sind?**

Es wird nach der Deliktsqualität Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation, Politisch motivierte Kriminalität, Politisch motivierte Gewaltkriminalität und Terrorismus im Rahmen des KPMD-PMK unterschieden.

Die einzelne Untergliederung dieser Deliktsqualitäten richtet sich nach der bundesweit einheitlichen Definition Politisch motivierter Kriminalität. Es wird auf die beigefügte Anlage 4 verwiesen.

### **7. Wie bewertet die Staatsregierung die Entwicklung linker Straftaten in Bayern?**

### **8. Wie bewertet die Staatsregierung die Entwicklung linker Gewalt in Bayern?**

Jede Politisch motivierte Straftat, egal welcher Couleur, ist eine zu viel.

Die Entwicklungen der letzten fünf Jahre können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Insgesamt PMK-links	Davon PMK-links Gewaltdelikte
2016	1 112	110
2017	1 108	66
2018	1 290	65
2019	938	55
2020	1 328	92

Demnach ist ein Anstieg der PMK-links-Delikte im Jahr 2020 zu erkennen.

Dieser Anstieg reiht sich in den überwiegend phänomenübergreifenden Anstieg der Politisch motivierten Kriminalität ein.

PMK Gesamt	2020	2019	2018	2017
PMK-links	1 328	938	1 290	1 108
PMK-rechts	2 899	2 503	2 080	2 087
PMK-ausländische Ideologie	114	215	368	140
PMK-religiöse Ideologie	65	69	57	86
PMK-nicht zuzuordnen	1 939	835	1 031	999
<b>Insgesamt</b>	<b>6 345</b>	<b>4 560</b>	<b>4 826</b>	<b>4 420</b>

PMK Gewalt	2020	2019	2018	2017
PMK-links	92	55	65	66
PMK-rechts	108	78	72	79
PMK-ausländische Ideologie	14	19	15	5
PMK-religiöse Ideologie	9	12	4	12
PMK-nicht zuzuordnen	110	100	126	83
<b>Insgesamt</b>	<b>333</b>	<b>264</b>	<b>282</b>	<b>245</b>

Bemerkung: Auswertzeitraum ab 2017, da zu diesem Zeitpunkt der Bereich PMK-Ausländer in PMK-religiöse Ideologie und PMK-ausländische Ideologie unterteilt wurde.

## Anlage zu den Fragen 1.1-2.2

Polizeipräsidium	Extremistisch		Gesamt
	ja	nein	
<b>Oberbayern Nord</b>	<b>24</b>	<b>26</b>	<b>50</b>
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität		2	2
Politisch Motivierte Kriminalität	24	24	48
<b>Oberbayern Süd</b>	<b>43</b>	<b>29</b>	<b>72</b>
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	4	3	7
Politisch Motivierte Kriminalität	39	26	65
<b>München</b>	<b>274</b>	<b>310</b>	<b>584</b>
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	44	13	57
Politisch Motivierte Kriminalität	230	297	527
<b>Niederbayern</b>	<b>29</b>	<b>19</b>	<b>48</b>
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	1	1	2
Politisch Motivierte Kriminalität	28	18	46
<b>Oberpfalz</b>	<b>34</b>	<b>38</b>	<b>72</b>
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	1	3	4
Politisch Motivierte Kriminalität	33	35	68
<b>Oberfranken</b>	<b>64</b>	<b>64</b>	<b>128</b>
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	1		1
Politisch Motivierte Kriminalität	63	64	127
<b>Mittelfranken</b>	<b>143</b>	<b>56</b>	<b>199</b>
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	5	4	9
Politisch Motivierte Kriminalität	138	52	190
<b>Unterfranken</b>	<b>35</b>	<b>28</b>	<b>63</b>
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	2	2	4
Politisch Motivierte Kriminalität	33	26	59
<b>Schwaben Nord</b>	<b>36</b>	<b>24</b>	<b>60</b>
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	1		1
Politisch Motivierte Kriminalität	35	24	59
<b>Schwaben Süd/West</b>	<b>23</b>	<b>29</b>	<b>52</b>
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	3	2	5
Politisch Motivierte Kriminalität	20	27	47
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>705</b>	<b>623</b>	<b>1328</b>

## Anlage zur Frage 3.1

Polizeipräsidium	Aktenzeichen	Tattag	Ort	Paragraf	Gesetz	Norm	TäterStA
Schwaben Nord	7104-004075-20/5	22.02.2020	Augsburg	185	StGB	Beleidigung	deutsch
Schwaben Nord	7104-004771-20/3	02.03.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	deutsch
Schwaben Nord	7104-009270-20/9	16.05.2020	Augsburg	20/II/7	BayVersG	Zusammenschluss zu friedensstörendem Handeln	15*deutsch
Schwaben Nord	7104-013631-20/8	28.07.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	deutsch
Schwaben Nord	7307-005313-20/4	29.07.2020	Nördlingen	185	StGB	Beleidigung	2* deutsch
Schwaben Nord	7106-015961-20/5	26.08.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	3* deutsch
Schwaben Nord	7123-008868-20/7	26.07.2020	Gersthofen	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	3* deutsch
Schwaben Nord	7106-016275-20/1	24.08.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	deutsch
Schwaben Nord	7106-016462-20/7	26.08.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	5* deutsch
Schwaben Nord	7015-002435-20/8	12.09.2020	Schmiechen	185	StGB	Beleidigung	deutsch
Schwaben Nord	7106-019263-20/1	27.08.2020	Augsburg	185	StGB	Beleidigung	deutsch
Schwaben Nord	7015-002599-20/2	10.11.2020	Augsburg	111	StGB	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	deutsch
Schwaben Nord	7129-002584-20/5	24.10.2020	Augsburg	185	StGB	Beleidigung	deutsch
Schwaben Nord	7106-022770-20/8	29.11.2020	Augsburg	20	VereinsG	Unterstützung einer verbotenen Vereinigung	deutsch
Schwaben Nord	7015-000009-21/4	23.12.2020	Königsbrunn	241	StGB	Bedrohung	deutsch
Schwaben Nord	7106-002829-20/8	08.02.2020	Augsburg	186	StGB	Uble Nachrede	
Schwaben Nord	7106-001402-20/2	20.01.2020	Augsburg	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	
Schwaben Nord	7104-005091-20/4	06.03.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7111-002328-20/6	10.03.2020	Augsburg	240	StGB	Nötigung	
Schwaben Nord	7106-006552-20/4	30.03.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7104-006275-20/5	18.03.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7104-006310-20/6	18.03.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7104-005725-20/7	11.03.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7119-002203-20/5	26.03.2020	Königsbrunn	242	StGB	Diebstahl	
Schwaben Nord	7113-003832-20/8	12.04.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7015-000226-20/6	18.01.2020	Augsburg	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	
Schwaben Nord	7104-007880-20/6	21.04.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7104-004675-20/7	29.02.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7119-003107-20/2	06.05.2020	Königsbrunn	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7125-001062-20/8	17.02.2020	Mickhausen	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7106-008831-20/5	11.05.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7305-002327-20/0	07.03.2020	Monheim	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7106-008912-20/4	08.05.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7106-009506-20/4	18.05.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7106-010490-20/4	03.06.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7106-010502-20/5	03.06.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7111-005305-20/6	05.06.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7123-007539-20/4	25.06.2020	Neusäß	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7113-006127-20/7	14.06.2020	Augsburg	185	StGB	Beleidigung	
Schwaben Nord	7104-004254-20/8	14.03.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7104-012999-20/9	18.07.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7015-002016-20/7	01.08.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7106-016711-20/9	05.09.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7106-015493-20/6	28.07.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7101-006369-20/4	21.09.2020	Aindling	241	StGB	Bedrohung	
Schwaben Nord	7104-017142-20/0	23.09.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7104-016993-20/7	19.09.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7104-017309-20/3	25.09.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7104-016913-20/9	19.09.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7104-017521-20/7	22.09.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7113-008628-20/2	22.08.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7301-010430-20/4	17.09.2020	Lauingen (Donau)	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7301-011275-20/2	09.10.2020	Lauingen (Donau)	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7307-007130-20/1	04.10.2020	Nördlingen	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7301-011267-20/9	09.10.2020	Lauingen (Donau)	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7119-006496-20/7	29.09.2020	Königsbrunn	185	StGB	Beleidigung	
Schwaben Nord	7106-021265-20/9	30.10.2020	Augsburg	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Nord	7104-019627-20/9	29.10.2020	Augsburg	123	StGB	Hausfriedensbruch	
Schwaben Nord	0449-000975-20/0	18.12.2020	Augsburg	185	StGB	Beleidigung	
Schwaben Süd/West	7409-003029-20/7	10.02.2020	Kempten (Allgäu)	185	StGB	Beleidigung	deutsch
Schwaben Süd/West	7411-002137-20/8	09.03.2020	Bodolz	185	StGB	Beleidigung	deutsch
Schwaben Süd/West	7409-003643-20/7	20.02.2020	Kempten (Allgäu)	185	StGB	Beleidigung	deutsch

Anlage 2 zur Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/14867

Polizeipräsidium	Aktenzeichen	Tattag	Ort	Paragraf	Gesetz	Norm	TäterStA
Schwaben Süd/West	7409-005201-20/3	12.03.2020	Kempten (Allgäu)	303	StGB	Sachbeschädigung	britisch
Schwaben Süd/West	7501-000802-20/9	14.02.2020	Memmingen	241	StGB	Bedrohung	deutsch
Schwaben Süd/West	7505-005216-20/3	23.05.2020	Günzburg	303	StGB	Sachbeschädigung	1*russisch, 1*deutsch
Schwaben Süd/West	0474-000668-20/1	17.05.2020	Bodolz	185	StGB	Beleidigung	deutsch
Schwaben Süd/West	7511-008905-20/9	20.06.2020	Memmingen	185	StGB	Beleidigung	deutsch
Schwaben Süd/West	7580-004279-20/9	22.06.2020	Memmingen	185	StGB	Beleidigung	deutsch
Schwaben Süd/West	7511-011927-20/2	16.08.2020	Memmingen	303	StGB	Sachbeschädigung	türkisch
Schwaben Süd/West	7403-006933-20/5	11.09.2020	Füssen	303	StGB	Sachbeschädigung	deutsch
Schwaben Süd/West	7511-018149-20/7	12.12.2020	Memmingen	185	StGB	Beleidigung	deutsch
Schwaben Süd/West	7480-000312-21/9	15.03.2020	Opfenbach	185	StGB	Beleidigung	deutsch
Schwaben Süd/West	7409-003031-20/6	09.02.2020	Kempten (Allgäu)	242	StGB	Diebstahl	
Schwaben Süd/West	7409-003030-20/7	10.02.2020	Kempten (Allgäu)	185	StGB	Beleidigung	
Schwaben Süd/West	7409-003595-20/8	19.02.2020	Kempten (Allgäu)	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Süd/West	7403-001670-20/1	13.03.2020	Füssen	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Süd/West	7411-002061-20/5	06.03.2020	Lindau (Bodensee)	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Süd/West	7411-001801-20/2	26.02.2020	Weißensberg	242	StGB	Diebstahl	
Schwaben Süd/West	7409-003565-20/5	19.02.2020	Kempten (Allgäu)	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Süd/West	7580-000673-20/1	18.01.2020	Memmingen	206	StGB	Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses	
Schwaben Süd/West	7409-002473-20/3	04.02.2020	Kempten (Allgäu)	242	StGB	Diebstahl	
Schwaben Süd/West	7411-002468-20/6	18.03.2020	Lindau (Bodensee)	241	StGB	Bedrohung	
Schwaben Süd/West	7411-002547-20/7	18.03.2020	Bodolz	241	StGB	Bedrohung	
Schwaben Süd/West	7413-001058-20/6	24.02.2020	Hergensweiler	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Süd/West	7409-003771-20/4	22.02.2020	Kempten (Allgäu)	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Süd/West	7511-005192-20/6	30.03.2020	Memmingen	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Süd/West	7405-001125-20/3	22.02.2020	Oberstdorf	185	StGB	Beleidigung	
Schwaben Süd/West	7409-005744-20/4	06.03.2020	Kempten (Allgäu)	185	StGB	Beleidigung	
Schwaben Süd/West	7411-004352-20/5	25.04.2020	Bodolz	123	StGB	Hausfriedensbruch	
Schwaben Süd/West	7509-002206-20/7	16.04.2020	Krumbach (Schwaben)	185	StGB	Beleidigung	
Schwaben Süd/West	7413-000980-20/2	19.02.2020	Heimenkirch	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Süd/West	7511-007562-20/7	22.05.2020	Memmingen	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Süd/West	7511-008278-20/9	05.07.2020	Memmingen	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Süd/West	7480-002359-20/5	17.06.2020	Kempten (Allgäu)	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Süd/West	7511-008868-20/0	16.06.2020	Holzgünz	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Süd/West	7511-008583-20/1	13.06.2020	Memmingen	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Süd/West	7409-010491-20/5	04.06.2020	Kempten (Allgäu)	317	StGB	Störung von Fernmeldeanlagen	
Schwaben Süd/West	7409-015953-20/4	29.08.2020	Kempten (Allgäu)	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Süd/West	7511-015951-20/3	31.10.2020	Memmingen	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Süd/West	7511-016049-20/9	02.11.2020	Memmingen	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Süd/West	7406-002416-20/6	18.10.2020	Oberstaufer	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Süd/West	7403-008030-20/6	18.10.2020	Füssen	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Süd/West	7518-004161-20/3	27.10.2020	Senden	187	StGB	Verleumdung	
Schwaben Süd/West	7413-006298-20/9	03.12.2020	Opfenbach	185	StGB	Beleidigung	
Schwaben Süd/West	7511-018223-20/3	14.12.2020	Memmingen	303	StGB	Sachbeschädigung	
Schwaben Süd/West	7415-005430-20/4	06.11.2020	Marktoberdorf	303	StGB	Sachbeschädigung	

### Anlage 3 zur Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/14867

#### Anlage zur Frage 4.1

Polizeiräsidium	Tattag	Ort	Paragraph	Gesetz	Norm	Täter/STA	Kurz Sachverhalt	Verfahrensstand
Schwaben Nord	29.07.2020	Nördlingen	223	StGB	Körperverletzung	deutsch	Der Täter warf einen Gegenstand auf das Opfer.	Verfahrensabgabe an STA München I, Ermittlungen dauern an
Schwaben Süd/West	20.09.2020	Blessenhofen	315b	StGB	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	unbekannt	Unbekannter Täter manipulierte am Fahrzeug des Opfers.	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelt werden konnte.
Schwaben Süd/West	01.07.2020	Günzburg	223	StGB	Körperverletzung	türkisch	Der Täter versuchte das Opfer zu schlagen.	Privatklagewegverweisung
Schwaben Süd/West	29.07.2020	Bodolz	315b	StGB	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	unbekannt	Unbekannter Täter lockerte mehrere Schrauben am Fahrzeug des Opfers.	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelt werden konnte
Schwaben Süd/West	04.02.2020	Türkheim	223	StGB	Körperverletzung	nigerianisch	Der Täter beleidigt das Opfer, sodass dieses anschließend arbeitsunfähig war.	Unterbringung gemäß § 63 StGB mit Aussetzung zur Bewahrung
Schwaben Süd/West	21.04.2020	Günzburg	315b	StGB	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	unbekannt	Unbekannte Täter legten Schrauben und Nägel in der Einfahrt der Polizeidienststelle aus.	eingestellt, da Täter nicht ermittelt werden konnte



Bundeskriminalamt

---

# Definitionssystem

## Politisch motivierte Kriminalität

Stand: 09.09.20\*

Gültig: ab 01.01.21

---

\* Umlaufbeschluss der AG Kripo wirksam zum 29.10.20

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ .....</b>	<b>4</b>
2.1	Politisch motivierte Kriminalität .....	5
2.2	Politisch motivierte Gewaltkriminalität .....	6
2.3	Terrorismus .....	7
2.4	Themenfelder .....	8
2.4.1	Hasskriminalität .....	8
2.5	Phänomenbereiche.....	9
2.5.1	Politisch motivierte Kriminalität -links-.....	9
2.5.2	Politisch motivierte Kriminalität -rechts- .....	10
2.5.3	Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie- .....	10
2.5.4	Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-.....	10
2.5.5	Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen- .....	10
2.6	Extremistische Kriminalität.....	11
<b>3</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Schaubild zum Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (mehrdimensionale Erfassung) .....</b>	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Katalog Politisch motivierte Gewaltdelikte.....</b>	<b>15</b>

## 1 Vorbemerkung

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat im Rahmen ihrer 167. Sitzung das polizeiliche Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Sie hat angesichts des gemeinsamen Interesses an einer wirksamen und bundesweiten abgestimmten Bekämpfung politisch motivierter und insbesondere extremistischer Straftaten die Schaffung bundesweit einheitlicher Kriterien für die Erfassung politisch motivierter Straftaten begrüßt.

Das Definitionssystem PMK wurde mit Wirkung zum 01.01.01 eingeführt.

Der entsprechende Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) hat den bis dahin gültigen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Staatsschutzsachen (KPMD-S) abgelöst.

Das Definitionssystem PMK wurde in den Jahren 2002, 2004 und 2015 modifiziert bzw. neu strukturiert.

Weitergehende Informationen zum Bereich Politisch motivierte Kriminalität können dem „Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht“ der Bundesregierung (Stand: November 2006) entnommen werden.

### Herausgeber:

Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat  
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
und Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Der „Zweite Periodische Sicherheitsbericht“ ist über das Internet unter folgenden Adressen abrufbar:

<http://www.bmi.bund.de>

<http://www.bmj.bund.de>

## **2 Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“**

Die Begriffe Extremismus und Terrorismus erfüllten vor Einführung dieses Definitionssystems im Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes ihre Klassifizierungsfunktion nur noch bedingt.

Bereiche wie fremdenfeindliche Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit Protesten gegen die Nutzung der Kernenergie, der Tierhaltung oder der Gentechnik ließen sich darunter allenfalls zum Teil subsumieren. Bis zur Einführung des Definitionssystems PMK wurden diese Straftaten deshalb uneinheitlich erfasst.

Dies erforderte eine Veränderung der zu verwendenden Terminologie, insbesondere die Loslösung von der bis dahin dominierenden Orientierung am Extremismusbegriff hin zu einem Definitionssystem, welches das tatuslösende politische Element in den Mittelpunkt stellt.

Vor dem Hintergrund, dass die politische Motivation unabhängig vom Merkmal der Systemüberwindung schon überwiegend Zuweisungskriterium für die kriminalpolizeiliche Bearbeitung geworden war, galt es, die daran anknüpfenden Begriffe entsprechend anzupassen.

Die nachfolgenden Begriffe sind infolgedessen präzise, trennscharf und verbindlich definiert worden:

- Politisch motivierte Kriminalität
- Politisch motivierte Gewaltkriminalität
- Terrorismus

### **Politisch motivierte Kriminalität**

Das Betrachtungsfeld des Polizeilichen Staatsschutzes ist die Gesamtheit der Politisch motivierten Kriminalität (PMK).

Die PMK bildet sich in den voneinander unabhängigen Dimensionen

- Deliktsqualität
- Themenfeld
- Phänomenbereich
- Internationale Bezüge
- Extremistische Kriminalität

mit ihren jeweiligen Ausprägungen ab. Dabei ist lediglich in der Dimension „Themenfeld“ eine Mehrfachabbildung möglich.

Das Definitionssystem PMK ermöglicht eine differenzierte Auswertung und Lagedarstellung, die Grundlage für effiziente präventive und repressive Maßnahmen sind. Das „**Schaubild zum Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität**“ (siehe Nr. 4) verdeutlicht diese Systematik.

## 2.1 Politisch motivierte Kriminalität

Der Politisch motivierten Kriminalität werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat<sup>1</sup> und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/sexuelle Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden. Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

---

<sup>1</sup> Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.

Darüber hinaus werden Tatbestände gem. §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102, 104, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 130, 234a oder 241a StGB sowie des VStGB erfasst, weil sie Staatsschutzdelikte sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.<sup>2</sup>

Erläuterung:

Die Bezeichnung *Politisch motivierte Kriminalität* wurde gewählt, obwohl die darunter aufgeführten Delikte in Einzelfällen auch ohne explizite politische Motivation verwirklicht werden können. Es handelt sich bei diesen Delikten um „klassische“ Staatsschutzdelikte, bei denen der gesetzliche Tatbestand eine bestimmte politische Motivation nicht zwingend voraussetzt.

## **2.2 Politisch motivierte Gewaltkriminalität**

Politisch motivierte Gewaltkriminalität ist die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt.

Sie umfasst folgende Deliktsbereiche:

- Tötungsdelikte
- Körperverletzungen
- Brand- und Sprengstoffdelikte
- Landfriedensbruch
- Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr
- Freiheitsberaubung
- Raub
- Erpressung
- Widerstandsdelikte
- Sexualdelikte

---

<sup>2</sup> Aus kriminalfachlicher Sicht setzen sich die sogenannten echten Staatsschutzdelikte aus den im Besonderen Teil des StGB in den Abschnitten Eins bis Fünf zusammengefassten sowie durch die Straftatbestände der §§ 129a, 129b, 130, 234a und 241a StGB und im VStGB normierten Straftaten zusammen. Ergänzt wird dies durch Ableitung der gerichtsverfassungsrechtlichen Zuweisung nach §§ 74a und 120 GVG. Es handelt sich um Strafnormen, die den Bestand und die Integrität des Staates sowie die Funktionsfähigkeit eines demokratischen Gemeinwesens sichern. Auf die Frage einer im Einzelfall vorliegenden politischen Motivation kommt es dabei nicht an.

Erläuterungen:

- Der Gewaltbegriff der PKS erscheint für den Polizeilichen Staatsschutz nicht geeignet. Straftaten wie Brand- und Sprengstoffanschläge, aber auch alle Körperverletzungsdelikte haben gerade im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität eine besondere Bedeutung und sollten deshalb einbezogen werden.
- Um eine einheitliche Erfassung sicherzustellen, wird die Politisch motivierte Gewaltkriminalität im KPMD-PMK anhand des „**Katalog Politisch motivierte Gewaltdelikte**“ (siehe Nr. 5) erfasst.

### **2.3 Terrorismus**

Terrorismus ist über die terroristische Vereinigung (§§ 129a, 129b StGB) gesetzlich bestimmt. Jedes Delikt, das in Verfolgung der Ziele einer terroristischen Vereinigung oder zu deren Aufrechterhaltung begangen wird, ist eine (eigene) terroristische Straftat.

Weiterhin werden die §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB dem Terrorismus zugeordnet.

Terroristische Straftaten können, soweit sie Katalogstraftaten des § 129a StGB sind, auch durch Einzeltäter begangen werden, wenn deren Ziele bei der Tatbegehung darauf gerichtet sind,

- die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern

oder

- öffentliche Stellen oder internationale Organisationen rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen

oder

- die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen des Bundes, eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.

Erläuterung:

Terroristische Straftaten durch **ausländische** Gruppierungen ohne eigenständige Teilorganisation in der Bundesrepublik Deutschland sind von § 129b StGB umfasst.

#### **Staatsterrorismus**

Unter Staatsterrorismus wird der von Staaten ausgeübte oder gesteuerte Terrorismus in Verfolgung außen- oder innenpolitischer Ziele verstanden.

*Hierbei handelt es sich insbesondere um die Begehung von Straftaten nach den §§ 211, 212, 234, 234a, 239, 239a, 239b StGB, wenn anzunehmen ist, dass die Tat durch oder im Auftrag einer fremden Macht oder den Geheimdienst einer fremden Macht begangen worden ist.*

## **2.4 Themenfelder**

Themenfelder der Politisch motivierten Kriminalität sind bundeseinheitlich vereinbart und werden fortlaufend überprüft. Ausgehend von den Umständen der Tat werden nach dem Definitionssystem PMK die Taten zunächst einem Themenfeld zugeordnet.

Eine phänomenologische Zuordnung erfolgt danach aufgrund ggf. weiterer Informationen zur Tat/zum Täter.

Aufgrund der besonderen Bedeutung von Straftaten, die z. B. gegen Personen allein aufgrund ihrer Nationalität oder ihres äußeren Erscheinungsbildes gerichtet sind, wurde in diesem Zusammenhang ein Themenfeld „Hasskriminalität“ eingeführt.

### **2.4.1 Hasskriminalität**

Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat<sup>3</sup> und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf

- Nationalität
- ethnische Zugehörigkeit
- Hautfarbe
- Religionszugehörigkeit/Weltanschauung
- sozialen Status
- physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung
- Geschlecht/sexuelle Identität
- sexuelle Orientierung
- äußeres Erscheinungsbild

begangen werden.

---

<sup>3</sup> Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.

Straftaten der Hasskriminalität können

- sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit)

oder

- sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

#### Erläuterung:

Der Begriff „Hasskriminalität“ ist an den international eingeführten Begriff „Hate Crime“ angelehnt. Antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten sind Teilmengen der Hasskriminalität.

#### **2.4.1.1 Fremdenfeindliche Straftaten**

**Fremdenfeindlich** ist der Teil der Hasskriminalität, der aufgrund der zugeschriebenen oder tatsächlichen

- Nationalität
- ethnischen Zugehörigkeit
- Hautfarbe
- Religionszugehörigkeit

des Opfers verübt wird.

#### **2.4.1.2 Antisemitische Straftaten**

**Antisemitisch** ist der Teil der Hasskriminalität, der aus einer antijüdischen Haltung heraus begangen wird.

### **2.5 Phänomenbereiche**

#### **2.5.1 Politisch motivierte Kriminalität -links-**

Politisch motivierter Kriminalität -links- werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „linken“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss.

Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich revolutionärem Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als linksextremistisch zu qualifizieren.

### **2.5.2 Politisch motivierte Kriminalität -rechts-**

Politisch motivierter Kriminalität -rechts- werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen.

Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.

### **2.5.3 Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-**

Politisch motivierter Kriminalität -ausländische Ideologie- werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine aus dem Ausland stammende nichtreligiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf gerichtet ist, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland zu beeinflussen. Gleiches gilt, wenn aus dem Ausland heraus Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst werden sollen.

Die Staatsangehörigkeit des Täters ist hierbei unerheblich.

### **2.5.4 Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-**

Politisch motivierter Kriminalität -religiöse Ideologie- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war.

### **2.5.5 Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen-**

Jeder Sachverhalt kann immer nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK

-ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen- zu wählen.

## 2.6 Extremistische Kriminalität

Es besteht die Notwendigkeit festzustellen, ob Straftaten einen extremistischen Hintergrund haben. Der Begriff „extremistische Kriminalität“ orientiert sich am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder und dazu vorhandener Rechtsprechung.

Der extremistischen Kriminalität werden **Straftaten** zugeordnet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, also darauf, einen der folgenden Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen:

- Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen.
- Die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz.
- Das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition.
- Die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung.
- Die Unabhängigkeit der Gerichte.
- Den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.
- Die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Ebenfalls hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.

## 3 Fazit

Das auf der Definition **Politisch motivierte Kriminalität** aufbauende System von Begrifflichkeiten bildet das heute wahrgenommene Aufgabengebiet des Polizeilichen Staatsschutzes realistisch und umfassend ab.

Dabei können auch Einzelphänomene in ihrer Gesamtheit erfasst werden, die nur zum Teil von Extremisten besetzt sind, ohne jede Straftat und jeden Täter mit dem unterstellten Motiv der Systemüberwindung belegen zu müssen.

Dadurch ergeben sich Chancen einer differenzierten Betrachtung Politisch motivierter Kriminalität.

Insbesondere in Bereichen, wo individueller Bürgerprotest sich unmittelbar neben extremistischer Gewalt strafrechtlich relevant äußert, verlangen die auf repressive und präventive Maßnahmen und Konzepte ausgerichteten Aufgabenstellungen von Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Politik aktuelle, treffende und trennscharfe Lagebilder.

Jede politisch motivierte Straftat ist für den Polizeilichen Staatsschutz relevant. Entscheidend ist, dass Instrumente entwickelt und einheitlich genutzt werden, die im Zuge der Sachverhaltserforschung eine qualifizierende und abgestufte Bewertung zulassen.

**4 Schaubild zum Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (mehrdimensionale Erfassung)**

**Straftaten gegen die Innere oder Äußere Sicherheit**  
 Definitionssystem PMK, Nr. 2.1



**Deliktsqualität (abhängig vom Zähldelikt)**  
 Definitionssystem PMK, Nr. 2.1 - 2.3

<b>Staatsschutz- kriminalität ohne explizite politische Motivation</b>	<b>Politisch motivierte Kriminalität</b>	<b>Politisch motivierte Gewaltkriminalität</b>	<b>Terrorismus</b>
--	--	--	--------------------



**Themenfelder (nach bundeseinheitlicher Fassung)**  
 Definitionssystem PMK, Nr. 2.4

<b>Hasskriminalität</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fremdenfeindlich</li> <li>▪ Antisemitisch</li> <li>▪ weitere</li> </ul>	<b>Sozialpolitik</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sozialabbau</li> <li>▪ Umstrukturierung</li> <li>▪ weitere</li> </ul>	<b>Krisenherde/Bürger- kriege</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Irak</li> <li>▪ Afghanistan</li> <li>▪ weitere</li> </ul>	<b>Weitere Themen- felder</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ...</li> <li>▪ ...</li> <li>▪ ...</li> </ul>
---	--	---	--



**Phänomenbereiche**  
 Definitionssystem PMK, Nr. 2.5

<b>PMK -links-</b>	<b>PMK -rechts-</b>	<b>PMK -ausländische Ideologie-</b>	<b>PMK -religiöse Ideologie-</b>
(ggf.) PMK –nicht zuzuordnen-			



**Internationale Bezüge**  
 Definitionssystem PMK, Nr. 2

<b>ja</b>	<b>nein</b>
-----------	-------------



**Extremistische Kriminalität**  
 Definitionssystem PMK, Nr. 2.6

<b>ja</b>	<b>nein</b>
-----------	-------------

## Politisch motivierten Kriminalität

### PMK -links-

(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.1)

### PMK -rechts-

(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.2)

### PMK -ausländische Ideologie-

(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.3)

Hiervon sind **aus dem Ausland stammende** separatistische, rechte und linke Ideologien, also sämtliche **ausländische nichtreligiöse Ideologien**, umfasst.

AUS DEM AUSLAND  
STAMMENDE IDEOLOGIEN

### PMK -religiöse Ideologie-

(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.4)

### PMK -nicht zuzuordnen-

(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.5)

## 5 Katalog Politisch motivierte Gewaltdelikte

Deliktsbereich	§§	Norm
<b>Tötungsdelikte</b>	<b>211 StGB</b>	Mord
	<b>212 StGB</b>	Totschlag
	<b>213 StGB</b>	Minderschwerer Fall des Totschlags
	<b>216 StGB</b>	Tötung auf Verlangen
	<b>VStGB</b>	Verstöße gg. VStGB
<b>Körperverletzungen</b>	<b>223 StGB</b>	Körperverletzung
	<b>224 StGB</b>	Gefährliche Körperverletzung
	<b>225 StGB</b>	Misshandlung von Schutzbefohlenen
	<b>226 StGB</b>	Schwere Körperverletzung
	<b>226a StGB</b>	Verstümmelung weiblicher Genitalien
	<b>227 StGB</b>	Körperverletzung mit Todesfolge
	<b>231 StGB</b>	Beteiligung an einer Schlägerei
	<b>340 StGB</b>	Körperverletzung im Amt
	<b>VStGB</b>	Verstöße gg. VStGB
<b>Brand- und Sprengstoffdelikte</b>	<b>306 StGB</b>	Brandstiftung
	<b>306a StGB</b>	Schwere Brandstiftung
	<b>306b StGB</b>	Besonders schwere Brandstiftung
	<b>306c StGB</b>	Brandstiftung mit Todesfolge
	<b>307 StGB</b>	Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie
	<b>308 StGB</b>	Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion
	<b>309 StGB Abs. 3 und 4</b>	Missbrauch ionisierender Strahlen (im Falle von Verursachung schwerer Gesundheitsschädigung oder Tod)
	<b>VStGB</b>	Verstöße gg. VStGB
<b>Landfriedensbruch</b>	<b>125 StGB</b>	Landfriedensbruch
	<b>125a StGB</b>	Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs
		<b>VStGB</b>
<b>Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr</b>	<b>315 StGB</b>	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, und Luftverkehr
	<b>315b StGB</b>	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr
	<b>316a StGB</b>	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
	<b>316c StGB</b>	Angriff auf den Luft- und Seeverkehr
	<b>318 StGB Abs. 3 und 4</b>	Beschädigung wichtiger Anlagen (Im Falle von Verursachung schwerer Gesundheitsschädigung oder Tod)
	<b>VStGB</b>	Verstöße gg. VStGB

<b>Deliktsbereich</b>	<b>§§</b>	<b>Norm</b>
<b>Freiheitsberaubung</b>	<b>234 StGB</b>	Menschenraub
	<b>234a StGB</b>	Verschleppung
	<b>239 StGB</b>	Freiheitsberaubung
	<b>239a StGB</b>	Erpresserischer Menschenraub
	<b>239b StGB</b>	Geiselnahme
	<b>VStGB</b>	Verstöße gg. VStGB
<b>Raub</b>	<b>249 StGB</b>	Raub
	<b>250 StGB</b>	Schwerer Raub
	<b>251 StGB</b>	Raub mit Todesfolge
	<b>252 StGB</b>	Räuberischer Diebstahl
	<b>VStGB</b>	Verstöße gg. VStGB
<b>Erpressung</b>	<b>253 StGB</b>	Erpressung
	<b>255 StGB</b>	Räuberische Erpressung
	<b>VStGB</b>	Verstöße gg. VStGB
<b>Widerstandsdelikte</b>	<b>113 StGB</b>	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
	<b>114 StGB</b>	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte
	<b>115 StGB</b>	Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen
	<b>VStGB</b>	Verstöße gg. VStGB
<b>Sexualdelikte</b>	<b>176b StGB</b>	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
	<b>177 StGB</b>	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
	<b>178 StGB</b>	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung mit Todesfolge
	<b>VStGB</b>	Verstöße gg. VStGB